

## **Flugleiter:**

Zur Aufsicht und Ordnung des Flugbetriebes ist bei **mehr** als zwei Piloten ein vom Verein bestellter Flugleiter einzusetzen.

Die Aufgaben und Funktionen des Flugleiters sind im Wesentlichen:

1. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Gelände!
2. Während der Dienstzeit darf der Flugleiter selber kein Flugmodell betreiben.
3. Er hat dafür zu sorgen, dass der Windsack vor Beginn des Flugbetriebes aufgestellt wird,
4. und bei verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen die Lärmvorschriften eingehalten werden.
5. **Er hat das Modellflugbuch ordnungsgemäß zu führen.** Bei weniger als drei Modellfliegern werden die Eintragungen von den Piloten selber vorgenommen.

## **Zu beachten ist:**

1. Zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Flugbetriebes trägt jeder Modellflieger durch umsichtiges Verhalten bei.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die Erste Hilfe Ausrüstung und wichtige Telefonnummern befinden sich im Container.
3. Bei Flugbetrieb ist der Windsack aufzustellen. Bei starkem Wind oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
4. Es dürfen nur Funkanlagen (Funkfernsteuerungen und Telemetrie) verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die vereinsinterne Frequenzzuweisung sowie Frequenztafel und -klammer am Sender ist zu beachten. Der Einsatz von 2,4 GHz Anlagen ergibt sich entsprechend der ausgehängten Frequenzliste.
5. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist der Vorstand/Gruppenleitung zu informieren, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
6. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugmodells (z. B. Größe, Gewicht, Geschwindigkeit) stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen bzw. Überfliegen von Personen und Tieren sowie der Park- und Vorbereitungsfläche in niedriger Höhe ist untersagt.
7. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten sowie Mäharbeiten auf dem Modellfluggelände ruht der Flugbetrieb. Im Hinblick auf den Weißstorch ruht der Flugbetrieb am Tag der Grasmahd sowie auch am Folgetag. Unabhängig davon findet während der Anwesenheit von Störchen auf dem Modellfluggelände grundsätzlich kein Flugbetrieb statt!
8. Flugbetrieb darf nur im Umkreis von 300 m um die Start- bzw. Landefläche durchgeführt werden.
9. Die max. Flughöhe über Grund beträgt 2500 ft = ca. 800 m und darf nicht überschritten werden.
10. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Motor- und Segelflugzeugen) sowie anderen Luftsportgeräten (wie z. B. Ballone oder Drachen) stets auszuweichen.